Office de la circulation et de la navigation Etablissement autonome de droit public de l'Etat de Fribourg





Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Freiburg

Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge

Die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf den öffentlichen Strassen ist im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und seinen Verordnungen geregelt. Wir fassen hier die wichtigsten Bestimmungen für Sie zusammen:

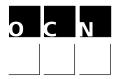
Zulässige Fahrten

Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Motorfahrzeuge und Anhänger) dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden, nämlich:

- Gütertransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes;
- Überführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder zum Erwerb und zum Unterhalt der Fahrzeuge;
- Personentransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes. Personen dürfen im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Sitzplätze nicht ausreichen. Mehr als neun Personen (inkl. Fahrzeugführer) dürfen nur mitgeführt werden, wenn dies gemäss Fahrzeugausweis gestattet ist. Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr müssen von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt werden oder auf einem sicheren Kindersitz mitgeführt werden;
- Zu- und Abfuhr von Betriebsmitteln wie Futter, Streue, Dünger und Samen, von land- und hauswirtschaftlichen Maschinen und Geräten, von Hausrat und Baumaterialien;
- Zu- und Abfuhr von Vieh, z. B. im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen;
- Abfuhr der Produkte des Betriebes zur Verarbeitung oder Verwertung bis zum ersten Abnehmer;
- Transport für eine Kiesgrube, einen Torfstich, eine Schweine-, Geflügel- oder Bienenhaltung, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören.

Den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt und daher ebenfalls erlaubt sind:

- Fahrten für forstwirtschaftliche, dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienende Betriebe, Gärtnereien und Imkereien;
- Transporte für Meliorationen oder Neulandgewinnung, Güterzusammenlegungen und Rodungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens;
- Fuhren für Eindämmungsarbeiten und Verbauungen, an denen der Fahrzeughalter unmittelbar beteiligt ist;
- Transporte im Zusammenhang mit Gemeindewerk und Arbeiten, zu denen der Fahrzeughalter gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet ist;
- Transporte von Brennholz und so genanntem Bürgerholz vom Wald zum ersten Abnehmer;
- Fahrten für die Feuerwehr und den Zivilschutz;
- Unentgeltliche Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken oder der Erhaltung alter landwirtschaftlicher Fahrzeuge (Veteranen) als technisches Kulturgut dienen.



Verbotene Fahrten

Alle anderen Fahrten sind untersagt. Ebenfalls verboten sind landwirtschaftliche Fahrten, wenn sie im Auftrag von Lieferanten oder Abnehmern erfolgen, die mit dem Transportgut gewerbsmässig Handel treiben, es gewerbsmässig herstellen oder verarbeiten.

Bewilligungspflichtige Fahrten

Das ASS kann in folgenden Situationen für die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge eine Bewilligung erteilen:

- 1. Zu Fahrten für Staat und Gemeinde, namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, für die Kehrichtabfuhr und die Schneeräumung;
- 2. Zu anderen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten, wie Einsammeln der Milch und Transport von der Sammelstelle zur Bahn, Bahncamionnage für abgelegene Gemeinden;
- 3. Zur Teilnahme an volkstümlichen Umzügen, falls die Breite, die Länge oder das Gewicht der Fahrzeuge die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllen. Werden die gesetzlichen Vorschriften eingehalten, ist eine spezielle Bewilligung nicht notwendig.

Bewilligungen gemäss Ziffern 1 und 2 dürfen wir nur für Orte erteilen, wo gewerbliche Fahrzeuge für eine zweckmässige Ausführung der Fahrten nicht zur Verfügung stehen. Die landwirtschaftliche Verwendung des Fahrzeuges muss zudem überwiegen.

Fahrzeugbreite

Das ASS erteilt eine Bewilligung für landwirtschaftliche Arbeitskarren und Arbeitsanhänger mit einer Breite bis 3,50 m, soweit ein Abweichen von den Vorschriften erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Keine Bewilligung ist notwendig für die Verwendung von vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten, Doppelbereifungen oder Gitterrädern bis zu einer Breite von 3,00 m. Breitreifen sind hingegen bewilligungspflichtig, wenn die Breite von 2,55 m überschritten wird.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und Tierfuhrwerke dürfen eine Breite von 2,55 m auch auf Strassen aufweisen, auf denen eine Höchstbreite von 2,30 m signalisiert ist

Freiburg, Januar 2018